

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 1

# **Amtliche Mitteilung**

03.01.2023

**Ordnung zur Änderung der**

**Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek  
der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Änderung der  
Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek  
der Fachhochschule Dortmund  
vom 03.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 29 Absatz 2, 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16.09.2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV.NRW. S. 1179), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Dortmund vom 11. Oktober 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 62 vom 15.06.2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter im gesamten Text werden einem Sternchen gegendert, so in § 1 Absatz (2) „Bürger\*innen“.
2. **§ 4 Absatz 6** wird gestrichen.
3. **§ 5** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2, Satz 1 werden nach „Studierende“ die Wörter „und Beschäftigte“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Absatz (3) wird gestrichen, die bisherigen Absätze (4) bis (7) werden zu den Absätzen (3) bis (5).
  - c) Absatz (5) wird gestrichen.
4. **§ 7** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Überbekleidung“ gestrichen, „Aktentaschen“ wird mit „Taschen“ ersetzt und die Aufzählung um die Wörter „sowie Tiere“ ergänzt. Satz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz (5) wird „Email-Box“ mit „E-Mail-Konto“ ersetzt. Am Ende des letzten Satzes wird „sowie ihre/seine E-Mail-Adresse ggf. zu aktualisieren“ eingefügt.
  - c) In Absatz (6) wird „Absatz 3 bis 4“ mit „Absatz 3 bis 5“ ersetzt.

5. In **§ 8 Absatz (4)** werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.
6. **§ 12 Absatz 3** wird gestrichen.
7. Folgender **§ 13** wird neu eingefügt:

„§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Hochschule erhebt von Benutzer\*innen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe von der Hochschule gespeichert, verändert und manuell und elektronisch genutzt werden. Hier können externe Dienstleister mitwirken.
  - (2) Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet: Name, Geschlecht, Email, Privat- und /oder Dienstadresse, Telefonnummer (n), Zuordnung (Fachbereich, Zentrale Einheit, Verwaltung, TU Dortmund, Sonst. Extern), FH Kennung, Bibliotheksnummer, ausgeliehene Medien.
  - (3) Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der Hochschule übermittelt werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, innerhalb des Dezernats VI – Hochschul-IT, an den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie die Bibliothek zum Zwecke der dort jeweils von den Studierenden in Anspruch genommenen IT- und anderen Dienstleistungen. Es werden folgende Daten übermittelt: Matrikelnummer, Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang, Fachbereich, Datum der Exmatrikulation, Benutzername, Initialpasswort, E-Mail, Telefon, Bibliotheksausweisnummer. Das Initialpasswort wird nur innerhalb des Dezernats VI – Hochschul-IT- übermittelt.
  - (4) Daten von Personen, die ihren Status als Mitglieder oder Angehörige der Fachhochschule Dortmund verlieren, werden zu Beginn des zweiten auf den Statusverlust folgenden Kalenderjahres gelöscht. Daten von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige sind, werden zu Beginn eines Kalenderjahres gelöscht, wenn diese Personen in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren weder Medien entliehen noch Vormerkungen vorgenommen haben.
  - (5) Es gelten die Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“
8. **§ 13** wird zu **§ 14**. Satz 2 wird gestrichen.
  9. Das **Inhaltsverzeichnis** wird entsprechend aktualisiert.

## Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Bibliotheks- und Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16.11.2022.

Dortmund, den 03.01.2023

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick